

Info-Brief

Wahlrecht, Heirat, Testament, eigenes Bild Höchstpersönliche Rechte betreuter Menschen und die Grenzen rechtlicher Vertretung

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns Sie nach der Sommerpause wieder in unseren Veranstaltungen begrüßen zu können. Das neue Veranstaltungsprogramm wurde an unsere Angebotsnutzer versandt. Dieses ist auch online abrufbar oder kann bei uns angefordert werden.

Seit dem 01.07.2021 wird, nach über 1,5 Jahren Verspätung, das Teilhabeinstrument Berlin für alle Neuanträge auf Leistungen der Teilhabe seit dem 1.7.2021 eingeführt. Ab dem 1.10.2021 für alle Bewilligungen. Das Verfahren wird fachlich für die bezirklichen Mitarbeiter der Teilhabefachdienste begleitet. Auch steht ein neues Antragsformular für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung.

Für hochaltrige und besonders vulnerable Personen ist die Möglichkeit einer Auffrischungsimpfung gegen Covid-19 geschaffen worden. Dies betrifft vor allem Personen über 80 Jahre, pflegebedürftige Personen sowie Menschen in Einrichtungen, etwa der Eingliederungshilfe. Voraussetzung ist, dass ein vollständiger Impfschutz seit mindestens 6 Monaten besteht. Ebenfalls können sich Personen, die vollständig mit einem Vektorimpfstoff geimpft wurden, erneut impfen lassen. Die Impfungen können in Impfzentren oder bei niedergelassenen Ärzten und Betriebsärzten erfolgen.

Am 26.9.2021 finden Wahlen im Bund und in Berlin statt. Berliner:innen wählen dabei den Bundestag, das Abgeordnetenhaus, die Bezirksverordnetenversammlungen und stimmen über einen Volksentscheid ab. Die Lebenshilfe Berlin stellt zahlreiche Information auf der Website in einfacher Sprache zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 6 / 25.08.2021



Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



[btv_lebenshilfe.berlin](https://www.instagram.com/btv_lebenshilfe.berlin)

Höchstpersönliche Rechte betreuter Menschen und Grenzen rechtlicher Vertretung

Auch nach über 29 Jahren Betreuungsrecht kursieren immer noch viele Irrtümer über den Umfang der Rechte betreuter Menschen. Grundsätzlich berührt die Anordnung einer Rechtlichen Betreuung weder die Geschäftsfähigkeit, noch die Einwilligungsfähigkeit betreuter Menschen. Daneben gibt es auch Bereiche, die einer Betreuung von vornherein nicht zugänglich sind. Hier können Rechtliche Betreuer:innen einen betreuten Menschen nicht vertreten. Dies sind vor allem höchstpersönliche Rechte. Aber auch gesetzlich gibt es Ausnahmen einer umfangreichen Stellvertretung durch Betreuer:innen.

Umfang einer Rechtlichen Betreuung

Eine Rechtliche Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten betreuter Menschen rechtlich zu besorgen. Dabei haben Betreuer:innen die Angelegenheiten zum Wohl betreuter Menschen zu regeln. Dazu gehört es auch, den Willen betreuter Menschen zu ermitteln und zu beachten. Betreute Menschen haben das Recht ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten. Betreuer:innen haben dies bei der Führung einer Rechtlichen Betreuung zu beachten. Grenzen ergeben sich nur, sofern betreute Menschen sich oder ihr Vermögen schädigen.

Höchstpersönliche Rechte

Nicht vertreten werden können Menschen bei Rechten, die nur ihnen selbst zustehen und ausschließlich für sie eine Bestimmung und einen Sinn haben, sog. höchstpersönliche Rechte. Diese Rechte sind nicht übertragbar. Das heißt, in der Ausübung höchstpersönlicher Rechte kann man sich nicht vertreten lassen. Dies betrifft sowohl eine Vertretung im Rahmen einer Rechtlichen Betreuung, als auch eine im Rahmen einer Vorsorgevollmacht.

Sind Personen nicht in der Lage ihre höchstpersönlichen Rechte auszuüben, kann das Recht nicht ausgeübt werden. Am deutlichsten wird dies am Beispiel der Ehe. Hier ist offensichtlich, dass eine Ehe nicht stellvertretend eingegangen werden kann.

Gesetzliche geregelte Ausnahmen einer Stellvertretung

Neben höchstpersönlichen Rechten, gibt es einige gesetzliche Ausnahmefälle zur rechtlichen Stellvertretung. Eine Vertretung ist bei diesen nur ausnahmsweise und zum Teil auch nur vorübergehend möglich, wenn die betreffende Person nicht in der Lage ist, ihr Recht auszuüben oder ihre Angelegenheiten wahrzunehmen.

Diese Rechte finden sich in vielen Bereichen. Beispielhaft seien hier benannt:

Persönliche Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III): Eine persönliche Vorsprache bei der Arbeitsagentur kann nur vertreten werden, wenn die Person z.B. krankheitsbedingt nicht selbst erscheinen kann. Sie muss dies aber nachholen, sollte sie wieder in der Lage sein, persönlich zu erscheinen.

Erstellung einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) ist nur durch die betreffende Person selbst möglich. Sie muss einwilligungsfähig bei der Erstellung sein.

Heirat, Testament und Recht am eigenen Bild

Heirat bzw. die Eingehung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft (LPartG) ist rechtlich ein Rechtsgeschäft, das besonders durch gesellschaftliche Vorstellungen geprägt ist. Durch unsere Gemeinschaft haben die meisten Menschen eine Vorstellung vom Wesen und dem Inhalt der Ehe. Die Ehe wird damit als ein besonderes Bekenntnis zu einer Partnerschaft mit dem Versprechen einer Einstandsgemeinschaft für einander gesehen. Die Ehe ist ein Menschenrecht, ist ausdrücklich in der UN-BRK (Art. 23) garantiert und unterliegt auch einem hohen grundgesetzlichen Schutz (Art. 6 GG).

Voraussetzung, eine Ehe oder Lebenspartnerschaft einzugehen, ist die sog. (Ehe)Geschäftsfähigkeit. Diese liegt vor, wenn das Wesen einer Ehe verstanden wird und eine freie Willensentscheidung zur Eingehung getroffen werden kann. Geprüft wird dies durch Standesbeamte.

Erstellung eines Testaments ist ebenfalls ein höchstpersönliches Recht. Es ist im Rahmen des Rechts auf Eigentum grundgesetzlich geschützt. Nur der Eigentümer selbst kann eine mögliche Nachfolge seines Eigentums regeln.

Voraussetzung ein Testament zu erstellen, ist die Testierfähigkeit. Diese ist ein Sonderfall der Geschäftsfähigkeit. Es muss die Tragweite der Entscheidung verstanden werden und ein freier Wille gebildet werden können.

Ob das **Recht am eigenen Bild** ein höchstpersönliches Recht darstellt, wird nicht einheitlich beantwortet. Trotzdem sind in diesem Bereich besondere Regeln zu beachten. Entscheidet eine Person selbst, muss sie einwilligungsfähig sein. Sie muss verstehen, welche Konsequenzen sich durch die Veröffentlichung ergeben und selbstbestimmt darüber entscheidend können.

Bei einwilligungsunfähigen Personen wird überwiegend von der Möglichkeit einer stellvertretenden Entscheidung durch Vertreter:innen ausgegangen. Die Entscheidung muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Person entsprechen. Es müssen also Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betreffende Person einer Veröffentlichung zugestimmt hätte. Ist dieser Wille nicht zu ermitteln, kommt es auf das Wohl der Person an. Es stellt sich also die Frage, dient die Veröffentlichung des Bildes dem Wohl der betroffenen Person oder nicht. Dies wird oft nicht der Fall sein, z.B. bei Bildern für die Website, auf Flyern, in Katalogen o.ä. Anders kann dies aber etwa bei einer Personensuche sein, etwa wenn jemand zu seinem Schutz gesucht wird.

Inklusives Wahlrecht – Wählen darf jeder

Wahlberechtigte Personen können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Dies ist in allen Wahlgesetzen in Bund und Ländern geregelt. Bis 2019 waren Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Dies wurde geändert. Eine Betreuung hat damit keine Auswirkungen auf das Wahlrecht.

Mit den Änderungen der Bundes- und Landeswahlgesetze 2019 wird ein langer Diskussionsprozess über den Ausschluss von Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) beendet. Mehrere Gesetzesinitiativen waren zuvor gescheitert. Zuletzt hatte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung der Wahlgesetze erforderlich gemacht. Damit wird ein verfassungswidriger Zustand beendet und das vollumfängliche Recht auf politische und gesellschaftliche Teilhabe des Art. 29 UN-BRK für behinderte Menschen endlich umgesetzt. Diese Entwicklung beruht dabei nicht zuletzt auch auf Initiative von Behindertenverbänden, etwa der Lebenshilfe.

Vor der Regelung wurde bei der Einrichtung einer Betreuung in allen Angelegenheiten ein sog. Wahlrechtsausschluss im Wählerregister eingetragen. Diese Eintragungen sind mit der Neuregelung durch die Bundes- und Landeswahlleiter zu löschen gewesen. Alle betreuten Menschen können damit erstmals ihr passives und aktives Wahlrecht ausüben. Sie können also selbst wählen, aber auch gewählt werden. Kritiker der Änderungen hatten bis zuletzt vor allem auf einen möglichen Missbrauch des Wahlrechts hingewiesen. Sie befürchteten Einflussnahme auf die Wahlentscheidung durch das Umfeld betreuter Menschen. Um diesem vorzubeugen, sind gleichzeitig mit den Änderungen auch strafrechtliche Regelungen zur Wahlbehinderung, Wahlfälschung, Fälschung von Wahlunterlagen und zur Verletzung des Wahlheimnisses eingeführt bzw. verschärft worden.

Wahlassistenz

Menschen, die nicht lesen können oder aufgrund ihrer Behinderung ihre Stimme nicht selbstständig abgeben können, haben das Recht auf Wahlassistenz. Dies ist vor allem in § 14 BWahlG und in Berlin in § 52 LWO geregelt.

Hilfe kann von der Begleitung in die Wahlkabine, dem Vorlesen der Wahlzettel bis zur Unterstützung beim Ankreuzen, Falten und Einwerfen in die Wahlurne reichen.

Wahlassistenz ist bei Briefwahl, aber auch bei einer Wahl im Wahllokal möglich.

Eine Assistenz kann durch eine Vertrauensperson durchgeführt werden, der Wahlvorstand vor Ort kann aber auch eine Person zur Wahlassistenz benennen.

Assistenten dürfen ausschließlich die Wahlentscheidung des Wahlberechtigten umsetzen. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidung nehmen und nur diese Entscheidung umsetzen. Unabhängig, ob sie die Entscheidung befürworten oder nicht. Auch müssen sie über die Wahlentscheidung schweigen, sie dürfen sie keinem mitteilen.

Die Wahlassistenz wird dokumentiert.

Blinde und sehbehinderte Menschen können beim Blinden- und Sehbehindertenverein Wahlschablonen und Informationen auf CD anfordern. Diese ermöglichen die selbstständige Stimmabgabe.

Weitere Informationen zur inklusiven Wahl und Informationen in einfacher Sprache

Lebenshilfe Berlin – Wahlen in Berlin

<https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/leichte-sprache/Wahlen-in-Berlin/index.php>

Informationen in einfacher Sprache, Wahlprogramme in einfacher Sprache



Broschüre 4x entscheiden, Das blaue Kamel

https://capito-berlin.eu/wp-content/uploads/2021/08/4-x-mitentscheiden_Wahlheft-2021-in-Leichter-Sprache_red-1.pdf

Information in leichter Sprache zu Wahlen und Wahlunterlagen in Berlin



Broschüre zur Wahlassistenz Baden-Württemberg

https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/publikationen/wahlen_2021/leitfaden_ltw2021.pdf

Informationen zur Wahlassistenz am Beispiel Baden-Württemberg



Suche nach barrierefreien Wahllokalen

<https://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2021/wahllokalsuche/wahllokale.asp>



Noch gut zu wissen

Die Selbstvertretung Berlin der Lebenshilfe Berlin erklären in ihrem interaktiven Erklärvideo „Deine Stimme für Berlin“ in einfacher Sprache, wie man wählt.

Das Video ist zum Anschauen und Mitmachen!

<https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/aktuelles/meldungen/2021/Deine-Stimme-zaehlt.php>

